Gemeinde FRITZENS

Politischer Bezirk Innsbruck-Land
Bergstraße 2, 6122 Fritzens
Gemeindeamtsleiter Michael Kienzler
Telefon: +43 5224 52175 13
E-Mail: gemeinde@fritzens.tirol.gv.at
Homepage: www.fritzens.tirol.gv.at

KUNDMACHUNG

Müllabfuhrverordnung der Gemeinde Fritzens

Der Gemeinderat der Gemeinde Fritzens hat in der Sitzung vom 10.08.2023 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, nachfolgende Müllabfuhrordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Fritzens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.

2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen

   a) gefährliche Abfälle,

   b) sonstige Abfälle und

   c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.

2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen[1] und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

---

1 Davon sind auch die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (Bioabfälle) umfasst.

3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.

6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Fritzens.

2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:

   a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;

   b) sonstige Abfälle;

   c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelinseln oder dem Recyclinghof oder dem Grünschnittzwischenlager zu bringen sind

   d) folgende Grundstücke sind vom Abfuhrbereich ausgenommen:

Grundstück (Adresse oder Gst. Nr.)	**Sammelstelle**
für Farbentalerweg 27	Abzweigung zum Vereinshaus der Eisschützen
für Eichbergweg 19	Abzweigung Eichbergweg - Ried
für Terfnerweg 62 und 64	Abfahrt "Leachnerhof"
für Terfnerweg 77	Abzweigung zur GP 892/3

für Terfnerweg 52	Abfahrt "Kandlerhof"
für Farbentalerweg Nr. 5, 7 und 9	beim "Bacherhof"
für Austraße 5, 7 und 9	Abzweigung Austraße - Sackgasse
für Kammerweg 2, 4, 6, und 8	Kreuzung Austraße - Kammerweg
für Meningweg Nr. 17, 19, 21, 23 und 25	Kreuzung Meningweg - Sackgasse
für Terfnerweg 20, 22, 24 und 26	Kreuzung Terfnerweg - Sackgasse
für Ried 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17	Kreuzung Terfnerweg - Sackgasse
und 19	
für Dorfstraße 32 bis 36c	Sammelstelle Wohnhaus Dorfstraße 32
für Dorfstraße 18, 20 und 22a	Sammelstelle Ecke Dorfstraße 22
für Griesbachweg 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 und 19	Sammelstelle Höhe Wohnhaus ~~23a~~ 4 am gegenüberliegenden Straßenrand
Föhrenweg	Bergstraße 10
Fischerweg / Sonnenhang	Fischerweg 11

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.

Die Abfälle der unter lit. d angeführten Grundstücke (insbesondere Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle) sind zu den angeführten Sammelstellen zu verbringen.

§ 4 Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

a) Restmülltonnen; Fassungsvermögen 80, 120 und 240 Liter

b) Restmüllgroßbehälter; Fassungsvermögen 800 Liter und 1.100 Liter

c) Tonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle; Fassungsvermögen 25 Liter

Bei Wohnhäusern bzw. Wohnanlagen mit mehr als 5 Haushalten oder mehr als 15 Fremdenbetten und bei Gewerbebetrieben, in Müllbehältern aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter

2. Die Sammlung von Kunst- und Verbundstoffverpackungen darf nur in den vorgesehenen 110 Liter Säcken („Gelber Sack") erfolgen.

3. Festlegung des Mindestabgabemenge für Restmüll:

Haushalte: 30 kg pro Jahr und Einwohner

4. Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

§ 5 Aufstellung, Reinigung, Abfuhr

1. Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die in § 4 Abs. 1 angeführten Behältnisse, während des Zeitraumes der Abholung innerhalb des Grundstückes so aufzustellen sind, dass:

a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,

b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können,

c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können,

d) der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden

2. Die Behältnisse dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordnungsgemäß verschließen lassen bzw. ordnungsgemäß zugebunden werden können. Überfüllte, beschädigte oder raufgerissene Säcke / Behälter werden nicht abgeholt. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behältnisse sowie die Ablagerung von Abfällen neben den Behältnissen ist untersagt.

3. Behältnisse, welche oben genannte Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Entleerungsunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.

4. Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Behältnisse zu sorgen und haben diese im Falle größerer Beschädigung gegen gleichartige, der EU-Norm entsprechende Behältnisse über das jeweilige Entsorgungsunternehmen der Gemeinde Fritzens auszutauschen.

5. Die Behälter für Restmüll werden alle 3 Wochen von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Der Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung bzw. auf der Homepage der Gemeinde verlautbart.

6. Der Zeitpunkt der Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d) wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.

7. Der Müllabfuhrplan ist der Bevölkerung jährlich in geeigneter Form (Postwurfsendung, Amtstafel, Gemeinde-Homepage) zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 System der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer") fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im §§ 4 und 5 zu sammeln und zu übergeben.

2. So genannte „Eigenkompostierer" haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden und können die Befreiung von der Bioabfallentsorgungsgebühr beantragen. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer" ganzjährig, sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (Meldepflicht).

3. Festlegung der Mindestmengen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:

   a) Für den Haushalt pro Jahr: pro Person 160 Liter, maximal 1.120 Liter

   b) Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze): 160 Liter pro Jahr

   c) Für Betriebe mit Verabreichung von Speisen und Ausschank und Beherbergungsbetriebe je vier Sitzplätze und oder Betten 160 Liter, z.B. Restaurants, Cafés, Imbissstuben): in Biotonnen (120 Liter) die vom Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden

   d) Für sonstige Gewerbebetriebe: Je 4 Arbeitskräfte 160 Liter genannten Menge für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

4. Die Behältnisse für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich am Montag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter sind bis 06.00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, ist die Biomüllabfuhr am darauffolgenden Arbeitstag.

5. Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind kostenlos beim Grünschnittzwischenlager (Container), Terfnerweg 2 abzugeben.

6. Zu den biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen gehören:

   a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle,

b) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne),

c) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben,

d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen.

§ 7 System der Abholung von Sperrmüll

1. Der Sperrmüll kann zweimal jährlich bei den Sperrmüllsammlungen der Gemeinde Fritzens abgegeben werden. Außerhalb dieser Sammlungen besteht die Möglichkeit, Sperrmüll beim Recyclinghof Pill, Gewerbegebiet, 6136 Pill, zu den Öffnungszeiten zu entsorgen.

2. Die Sperrmüllsammlungen werden durch Postwurf bzw. auf der Homepage der Gemeinde bekanntgegeben.

3. Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

4. Autoreifen können gegen nachträgliche Verrechnung bei den Sperrmüllsammlungen abgegeben werden.

§ 8 System der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. Die Altstoffe und Verpackungen (Glas, Kunst- und Verbundstoffe, Papier / Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien) dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind gut vorsortiert am Recyclinghof Troppmair, Innstraße 6, bzw. bei der Sammelstelle „altes TIWAG-Gebäude", Dorfstraße 8, gemäß folgender Beschreibung abzugeben.

2. **Altglas** ist am Recyclinghof Troppmair, Innstraße 6, getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

   In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

   Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen.

3. **Kunst- und Verbundstoffverpackungen** sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus („gelber Sack") abzugeben.

   Zu den Kunst- und Verbundstoffverpackungen gehören:

   Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen.

   Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

   Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi.

4. **Altpapier** ist am Recyclinghof Troppmair, Innstraße 6, getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

   Nicht zum Altpapier gehören:

   Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

5. **Kartonagen** sind am Recyclinghof Troppmair, Innstraße 6, getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

   Nicht zu den Kartonagen gehören:

   Schreibpapier, Briefkuverts, Zeitungen, Bücher, Magazine, Verbundverpackungen, Tapeten, Servietten, Fotos.

6. **Metallverpackungen** sind am Recyclinghof Troppmair, Innstraße 6, getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

   Zu den Metallverpackungen gehören:

   Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse.

   Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

   nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen.

7. **Haushaltsschrott** ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bei den Sperrmüllsammlungen der Gemeinde Fritzens abzugeben. Außerhalb dieser Sammlungen kann Haushaltsschrott im Recyclinghof Pill, Gewerbegebiet, 6136 Pill, zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

   Zum Haushaltsschrott gehören:

   Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe.

   Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

   Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte.

8. **Altholz** ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bei den Sperrmüllsammlungen der Gemeinde Fritzens abzugeben. Außerhalb dieser Sammlungen kann Haushaltsschrott im Recyclinghof Pill, Gewerbegebiet, 6136 Pill, zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

   Zum Altholz gehören:

Holzmöbel, Bretter, Bauhölzer, Schaltafeln, Spanplatten, Holzfenster (ohne Glas), Holzverpackungen.

Nicht zum Altholz gehören:

Polstermöbel, Holzfaserplatten, kunststoffbeschichtetes Holz, Eisenbahnschwellen und ähnlich imprägnierte Hölzer.

9. **Bauschutt** ist im Recyclinghof Pill, Gewerbegebiet, 6136 Pill, zu den Öffnungszeiten abzuliefern.

   Zum Bauschutt gehören:

   Ziegel- und Mauerabbruch, Fliesenreste, Beton- und Mörtelreste, Tontöpfe, Keramikstücke und Porzellan (Geschirr).

10. **Elektroaltgeräte** sind getrennt nach: Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) Kühlgeräte und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) am Recyclinghof Troppmair, Innstraße 6, in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

11. **Gerätebatterien und Gasentladungslampen** (z.B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) sind bei der Problemstoffsammelstelle „altes TIWAG-Gebäude", Dorfstraße 8, zu den Öffnungszeiten getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.

12. **Speisefette /-öle** sind in den Austauschbehältern (ÖLI) am Recyclinghof Troppmair, Innstraße 6, abzugeben. Für Gastronomiebetriebe wird ein eigenes Sammelsystem (Gastro-Öli bzw. Öli- Fass) angeboten.

13. **Alttextilien** sind am Recyclinghof Troppmair, Innstraße 6, in Sammelsäcken einzubringen.

14. **Problemstoffe** in haushaltsüblichen Mengen sind bei der Problemstoffsammelstelle „altes TIWAG-Gebäude", Dorfstraße 8, zu den Öffnungszeiten getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.

    Zu den Problemstoffen gehören:

    Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren.

15. **Tierkadaver und Schlachtabfälle sowie verdorbenes, überlagertes Fleisch aus Tiefkühltruhen** beim Abwasserverband, Innstraße 12, einzubringen. Für Großkadaver besteht auch die Möglichkeit einer Ab Hof Abholung durch ein konzessioniertes Unternehmen.

16. **Flachglas** kann am Recyclinghof Troppmair, Innstraße 6, in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

    Zum Flachglas gehören u.a.:

    Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas, hitzebeständige Gläser, Kochgeschirr.

    Nicht zum Flachglas gehören u.a.:

    Autoscheiben, Keramik

§ 9 Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 10 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrverordnung vom 04.12.2019 außer Kraft.

Gemeinde Fritzens, am 10.08.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Ing. Markus Freimüller

Angeschlagen am: 10.08.2023

Abgenommen am: